

Beitragsordnung des Vereins für Gesundheitssport u. Sporttherapie Köln e.V.

1 Allgemeines

Die Beitragsordnung legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben. Der Beitrag setzt sich aus Grundbetrag zuzüglich Abteilungsbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag gilt auch als passiver Beitrag bei einer ruhenden Mitgliedschaft. In dem Beitrag sind die Schließungszeiten während der Schulferien berücksichtigt.

2 Beiträge

Aufnahmegebühr			
Erwachsene	20,- €		
Kind	10,- €		
Bewegungsangebot 1x wöchentlich	Grundbeitrag/Monat	Abteilungsbeitrag/Monat	Gesamt:
In der Halle für Kinder/Jugendl. bis 17 Jahre	5,- €	10,- €	15,- €
Im Schwimmbad für Kinder / Jugendl. bis 17 Jahre	5,- €	13,- €	18,- €
In der Hallen für Erwachsene	5,- €	18,- €	23,- €
Im Schwimmbad für Erwachsene	5,- €	22,- €	27,- €
Outdoor Erwachsene	5,-€	18,-€	23,- €
Für jede weitere Gruppe/Trainingseinheit wird lediglich der Abteilungsbeitrag berechnet.			
Ermäßigungen:			
Familien ab 3 Personen	Grundbeitrag wird nur für eine Person fällig zuzüglich Abteilungsbeitrag für jedes Familienmitglied		

3 Gebühren

3.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,- € für Erwachsene und 10,-€ für Kinder und ist einmalig bei Aufnahme in den VGS Köln e.V. zu entrichten.

3.2 Mahngebühr

Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € pro Anschreiben.

3.3 Bankgebühr

Eine Bankgebühr wird in dem Fall erhoben, wenn die kontoführende Institution nach erfolgtem Lastschriftverfahren auf Verschulden des Mitgliedes dem VGS Köln e.V. eine Rückbuchung etc. in Rechnung stellt.

4 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich durch Einzugsermächtigung zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. eines jeden Jahres abgebucht. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15ten eine Monats werden lediglich 50% des Monatsbeitrages berechnet. Zahlungsrückstände werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Dem - ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.